

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 7. Dezember 2007 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur wird empfohlen, die im beiliegenden Personendossier, bezeichnet mit "Regine Ehrenfest-Egger" genannten Objekte

ein Salon Radio Apparat Type No. 147 (1924) aus dem Radiolaboratorium
Ing. Dr. R. Pollak-Rudin, Wien, Inv.Nr. 16058,

ein Crosby Dampf-Indikator, Fabrikation Schäffer & Budenberg GmbH
in zwei Holzkisten untergebracht, Inv.Nr. 16060,

ein Edison Phonograph, Inv.Nr. 16059 (nach Auffindung im Depot des Museums)

aus dem Technischen Museum Wien mit Österreichischer Mediathek an die Erben nach Arthur Ehrenfest-Egger zurückzugeben.

B e g r ü n d u n g :

Regine Ehrenfest-Egger wurde wegen ihrer Abstammung von den NS-Machthabern verfolgt, nach Theresienstadt deportiert und dort am 9. Februar 1945 ermordet.

Mit Schreiben vom 1. Dezember 1941 dankte der Direktor des Technischen Museums Wien Frau Ehrenfest-Egger für die Überlassung eines Radioempfängers, eines Edison Phonographen sowie eines Dampfindikators aus dem Nachlass ihres verstorbenen Ehegatten. Von diesen Objekten konnten nur die beiden erstgenannten im Technischen Museum Wien aufgefunden werden. Zusätzlich eingeholte Recherchen haben ergeben, dass der verstorbene Erbe Arthur Ehrenfest-Egger keine letztwillige Verfügung zugunsten des Technischen Museums Wien hinterlassen hat, sein Nachlass wurde je zur Hälfte an die Witwe und den Sohn des Erblassers eingeworfen.

Unter Berücksichtigung des dargestellten Sachverhaltes kann kein Zweifel daran bestehen, dass diese Schenkung ein Rechtsgeschäft war, das zufolge des § 1 des Bundesgesetzes vom 15. Mai 1946, BGBl. 106, nichtig war. Es ist mit Sicherheit davon auszugehen, dass die in Rede stehenden Objekte rückzustellen gewesen wären. Ein Rückstellungsantrag wurde allerdings, soweit ersichtlich, nicht gestellt, die gegebene Nichtigkeit der Schenkung nicht geltend gemacht. Infolge dieser Unterlassung einer Antragstellung nach dem 3. Rückstellungsgesetz hat der Bund gemäß Art. XXII des Staatsvertrages in Verbindung mit dem 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz rechtmäßig Eigentum an den Objekten erlangt. Somit liegen die Sachverhaltsvoraussetzungen des Tatbestandes des § 1 Z. 2 Rückgabegesetz, nämlich eine als nichtig zu betrachtende Eigentumsübertragungen und ein späterer rechtmäßiger Eigentumserwerb durch den Bund vor. Der Tatbestand des § 1 Z. 2 Rückgabegesetz ist erfüllt und es war die oben stehende Empfehlung an die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur abzugeben.

Das Bundesgesetz vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, bezieht sich zwar ausdrücklich nur auf "Kunstgegenstände", bei extensiver Auslegung dieses Begriffes wurden vom Beirat aber auch die gegenständlichen technischen Objekte unter diesen Begriff subsumiert.

Wien, 7. Dezember 2007

Vorsitzender: Univ.Prof. Dr. Clemens JABLONER

Mitglieder:

Ministerialrat Dr. Peter PARENZAN (Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit)

Generalanwalt Dr. Peter ZETTER (Bundesministerium für Justiz)

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSENER (Finanzprokurator)

Doz. Dr. Bertrand PERZ (Universität Wien)

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER (Universität Wien)

Mag. M. Christian ORTNER (Heeresgeschichtliches Museum)

Ersatzmitglieder:

Oberrätin Mag. Dr. Verena STARLINGER (Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit)

Oberstaatsanwältin Dr. Sonja BYDLINSKI (Bundesministerium für Justiz)

Hofrat Dr. Hubert STEUXNER (Finanzprokuratur)

OR Mag. Eva BLIMLINGER (Universität für angewandte Kunst Wien)

Univ.-Prof. Dr. Renate PROCHNO (Universität Wien)

Mag. Christoph HATSCHEK (Heeresgeschichtliches Museum)

MinRat Dr. Reinhard BINDER-KRIEGLSTEIN, M.A.I.S.